

BEITRAGSORDNUNG

DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHR DORTMUND - LÖSCHZUG 15 KIRCHHÖRDE/LÖTTRINGHAUSEN E.V.

Förderverein der Freiwilligen **Feuerwehr** Dortmund
Löschzug 15 **Kirchhörde/Löttringhausen** e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

§1 Allgemeines	1
§2 Mitgliedsbeiträge.....	1
§3 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.....	1
§4 Folgen bei Zahlungsverzug.....	1
§5 Inkrafttreten der Beitragsordnung.....	2

§1 ALLGEMEINES

- (1) Die Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand schlägt Beitragshöhen und Gebühren vor, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die aktuelle Beitragsordnung wird allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§2 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (2) Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig, sofern diese Beitragsordnung keine Ausnahmen vorsieht. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. In den Folgejahren erfolgt die Beitragsabrechnung jeweils zu Jahresbeginn.
- (4) Maßgeblich für die Beitragshöhe ist die zum Fälligkeitstag bestehende Mitgliedschaftsart. Änderungen der Mitgliedschaftsart (z. B. von aktiv zu fördernd) wirken sich ab dem folgenden Geschäftsjahr auf die Beitragshöhe aus.
- (5) Höhe der Mitgliedsbeiträge:
- **Aktive Mitglieder:** Jahresbeitrag von 12,00 €
 - **Fördernde Mitglieder:** Jahresbeitrag von mindestens 36,00 €
 - **Ehrenmitglieder:** von der Beitragspflicht befreit

§3 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zum **30. September** des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der fällige Betrag ist eigenständig auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Bankverbindung wird in der jeweiligen Beitragsrechnung mitgeteilt.
- (3) Für eine korrekte Zuordnung sind bei der Überweisung Name und Verwendungszweck (Mitgliedsnummer oder Rechnungsnummer) anzugeben.

§4 FOLGEN BEI ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, erhalten eine **Erinnerung** in Textform, die eine Zahlungsfrist von **vier Wochen** setzt.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist erfolgen bis zu **zwei Mahnungen**, jeweils mit einer Mahngebühr in Höhe von **5,00 €**.
- (3) Die **erste Mahnung** wird nach **14 Tagen** versendet, die **zweite Mahnung** folgt nach weiteren **14 Tagen** bei erneuter Nichtzahlung.
- (4) Rückständige Beiträge bleiben weiterhin zahlungspflichtig. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 7 der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.

§5 INKRAFTTRETEN DER BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschrift des/der Vorsitzenden

Unterschrift des/der stellvertretenden Vorsitzenden

Unterschrift des/der Kassenwart/in

Unterschrift des/der Schriftführer/in